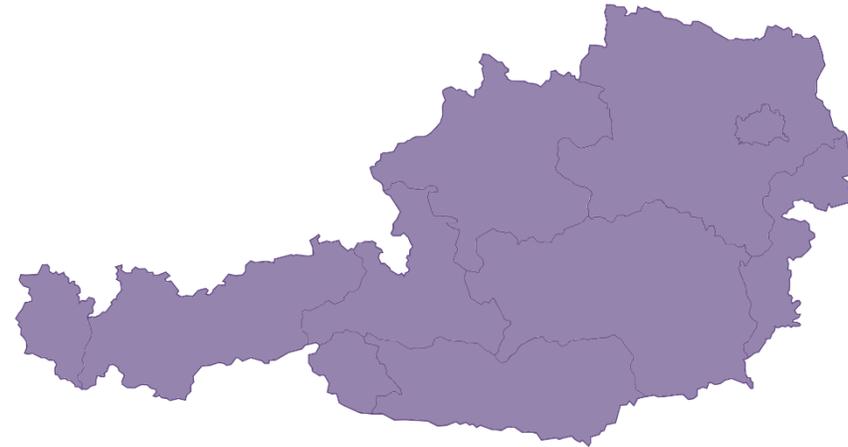
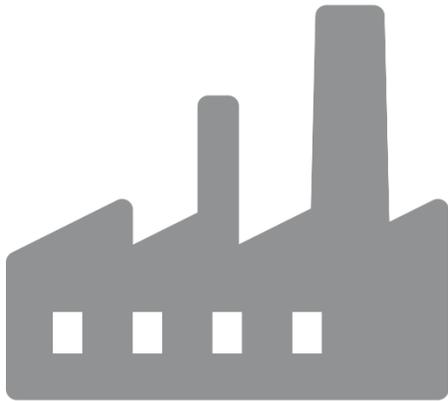


Beschäftigung von Mitarbeitern im inländischen Home Office

Mag. Christoph Schmidl
Partner | Head of Outsourcing

19. September 2019 | Wien

Ausgangssituation



Tätigkeit eines Mitarbeiters in Österreich

- zB Außendienstmitarbeiter
- Vorteil Präsenz vor Ort
- Österreich als zentraler Stützpunkt für die DACH-Region
- Anwesenheit in Österreich
 - befristet (zB zur Abwicklung eines Projektes) oder dauernd
 - im Interesse des Arbeitgebers oder nur im Interesse des Arbeitnehmers
- Mitarbeiter
 - aus Sitzstaat entsendet oder überlassen
 - “aus Österreich”: Wohnsitz & evtl. Ansässigkeit in Österreich → evtl. Tätigkeit aus dem **Home Office**

Muss eine Betriebsstätte in Österreich begründet werden?

- keine Verpflichtung zur Begründung einer Betriebsstätte zwecks Anstellung eines Mitarbeiters in Österreich
- Entstehen einer Lohnsteuerbetriebsstätte
- Risiko der Qualifikation des Arbeitsplatzes des in Österreich tätigen Mitarbeiters als ertragsteuerliche Betriebsstätte durch die Finanzbehörden

Die ertragsteuerliche Betriebsstätte

- § 29 Abs 1 BAO
 - **jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung***
 - **im Inland,**
 - **die der Ausübung des Betriebs dient**

**Sonderfall Vertreterbetriebsstätte:*

Betriebsstättenbegründung auch ohne Vorliegen einer festen örtlichen Anlage/Einrichtung, sofern Abschlussvollmacht besteht und gewöhnlich ausgeübt wird

”feste örtliche Anlage oder Einrichtung”

- feste örtliche Anlage oder Einrichtung kann sein:
 - Räumlichkeiten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden
 - Räumlichkeiten, die vom Dienstnehmer angemietet wurden
 - Arbeitsplatz in einem fremden Unternehmen, der ausschließlich und dauerhaft überlassen wird
 - Verkaufsautomat/Geldspielautomat
- sofern für Zwecke des Unternehmens verwendet
 - geringfügige Tätigkeit für den Gewerbebetrieb des Unternehmens ausreichend
 - zB Vorbereitung/Nachbereitung
- gewisse Verfügungsmacht des Unternehmers über die Anlage oder Einrichtung
 - faktische Verfügungsmacht

Home Office als Betriebsstätte I

- inländische Wohnung eines Mitarbeiters, in der eine
- Tätigkeit für unternehmerische Zwecke seines Arbeitgebers ausgeübt wird
 - geringfügige Tätigkeit für den Gewerbebetrieb genügt
- EAS (Express Antwort Service) Auskunft vom 27. Juni 2019: Nutzung eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Laptops und Mobiltelefons zur Arbeitsausübung in der Wohnung kann bereits “feste örtliche Anlage oder Einrichtung” darstellen
- Verfügungsmacht des Arbeitgebers
 - Verschaffung der faktischen Verfügungsmacht durch den Mitarbeiter im Wege der betrieblichen Nutzung des Home Office
 - Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für die Arbeitsausübung keinen Arbeitsplatz zur Verfügung, obwohl die Tätigkeit des Arbeitnehmers einen Arbeitsplatz erfordert, so ist das Interesse des Arbeitgebers an dem Home Office gegeben und die faktische Verfügungsmacht zu bejahen.

Home Office als Betriebsstätte II

- Dauerhaftigkeit der betrieblichen Tätigkeit im Home Office
 - nicht bloß sporadisch oder gelegentliche Nutzung
 - Verfügungsdauer von sechs Monaten ausreichend
- Ausnahme gem. DBA: bloße Hilfstätigkeiten (Tätigkeiten, denen bloß untergeordnete Funktion im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zukommt) begründen keine Betriebsstätte

Home Office - Beispiel

- Frau A ist in Österreich ansässig und leitende Angestellte (interne Unternehmensstrategie) eines belgischen Unternehmens
- Sie vereinbart, dass sie 70% ihrer Arbeitszeit von ihrer österreichischen Wohnung aus arbeiten darf. Die restliche Zeit arbeitet Frau A am Sitz des Unternehmens in Brüssel.
 - regelmäßige, nicht bloß gelegentliche Nutzung des Home Office für Zwecke des Unternehmens
- Für die Tätigkeit im Home Office werden ihr ein Laptop sowie ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt.
 - darin kann bereits eine „feste örtliche Anlage oder Einrichtung“ gesehen werden
- Sämtliche Kosten für die österreichische Wohnung werden von Frau A privat getragen.

Konsequenzen einer Betriebsstättenbegründung

- in erster Linie ertragsteuerliche Konsequenzen
- DBAs: nur Unternehmensgewinne, die ein ausländisches Unternehmen durch eine Tätigkeit einer Betriebsstätte des Unternehmens in Österreich erwirtschaftet, dürfen in Österreich versteuert werden
- Problematik der Zuordnung der Gewinne zur Betriebsstätte
 - zB wenn der österreichische Markt nicht bearbeitet wird und das Unternehmen selbst kein spezielles Interesse daran hat, dass der Mitarbeiter ausgerechnet in Österreich arbeitet (etwa bei hochqualifizierten Mitarbeitern, die von einem beliebigem Ort aus arbeiten können)

Beurteilung

- aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls
- letztlich durch die zuständige Finanzbehörde
- unter Berücksichtigung der Beurteilung der Behörden des Abkommenspartners
 - Verständigungsverfahren bei abweichender Beurteilung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Rechtliche Absicherung?

- Möglichkeit der Einholung eines bindenden Auskunftsbeseheids:
 - im Vorhinein bzgl eines noch nicht verwirklichten Sachverhaltes
 - Darlegung des Rechtsproblems und Formulierung konkreter Rechtsfragen
 - Darlegung einer begründeten Rechtsansicht
 - Verwaltungskostenbeitrag (1.500,- – 20.000,- EUR, abhängig vom Umsatzerlös des Unternehmens)
- EAS - Express Antwort Service
 - zum internationalen Steuerrecht
 - Auskunft zu vorgelegten Zweifelsfragen aufgrund umschriebener Umstände
 - keine Bindung für den konkreten Einzelfall
 - Risiko einer abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde

Steuerreformgesetz 2020

Lohnsteuerbetriebsstätte I – aktuelle Regelung

- gem § 81 EStG 1988
- Anlagen oder Einrichtungen, die der
- Ausübung der durch die Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dienen, sofern sie
- länger als einen Monat vom Arbeitgeber unterhalten werden
- bei internationalem Personaleinsatz: keine bloße Duldungsleistung (Personalüberlassung)
- → Auch ein Büroraum, ein Lager, ein Zimmer oder eine Wohnung können eine Lohnsteuerbetriebsstätte sein.

Lohnsteuerbetriebsstätte II - Folgen

- Shadow Payroll
- laufender Lohnsteuerabzug: monatliche Einbehaltung und Abfuhr der Einkommensteuer des Mitarbeiters an die Finanzbehörden
- Beantragung einer österreichischen Steuernummer notwendig
- unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz als ertragsteuerliche Betriebsstätte zu beurteilen ist!

Lohnsteuerbetriebsstätte – geplante Gesetzesänderung 2020

- ab 1.1.2020
- künftige Verpflichtung ausländischer Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug auch ohne Lohnsteuerbetriebsstätte
- sofern es sich um unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer handelt
 - = Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Österreich
- noch offen: Verhältnis zur Abzugsteuer bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung

Neue Pflichtveranlagungstatbestände bei beschränkter Steuerpflicht

- Lohnsteuerabzugspflicht für beschränkt Steuerpflichtige bei Vorliegen einer Lohnsteuerbetriebsstätte
- derzeit Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nur, wenn zusätzlich zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften veranlagungspflichtige Einkünfte erzielt werden, die 2.000,- EUR übersteigen
- derzeit daher keine Veranlagungspflicht, wenn nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden
- angestrebte Änderung: verpflichtende Abgabe einer Steuererklärung bei Bestehen von zwei oder mehr lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnissen (wie bereits bei unbeschränkt Steuerpflichtigen)
- weiterer neuer Pflichtveranlagungstatbestand bei Bestehen eines lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses: im Falle der Erzielung zusätzlicher Einkünfte, deren Gesamtbetrag 730,- EUR übersteigt.

Finanz-Organisationsreformgesetz – Neuorganisation der Finanzverwaltung

- ab 1.1.2020 einheitliche Prüforganisation im BMF
- Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge (PLAB) statt bisher GPLA
- bundesweite Zuständigkeit für Lohnsteuerprüfung, Sozialversicherungsprüfung und Kommunalsteuerprüfung

Doppelte Haushaltsführung

Doppelte Haushaltsführung

- Beibehaltung eines Familienwohnsitzes
 - = dort, wo ein Steuerpflichtiger (alleinstehend oder in Partnerschaft lebend) seine engsten persönlichen Beziehungen und einen eigenen Hausstand hat
- in unüblicher Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit
- aus Umständen, die außerhalb der Erwerbstätigkeit liegen
- Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten?

Kriterien der Anerkennung als Werbungskosten

- Berufliche Veranlassung der Begründung der Wohnung am Beschäftigungsort liegt vor, wenn der Familienwohnsitz:
 1. vom Beschäftigungsort des Steuerpflichtigen so weit entfernt ist, dass ihm eine **tägliche Rückkehr nicht zugemutet** werden kann **UND** entweder
 - a. die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst ist, **oder**
 - b. die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort nicht zugemutet werden kann
- Ursache der Unzumutbarkeit kann entweder in der privaten Lebensführung oder in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder seines (Ehe-)Partners liegen

Unzumutbarkeitskriterien

- Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr: Entfernung zwischen Familienwohnsitz und Beschäftigungsort >80 km
- Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes (bei privater Veranlassung):
 - ständig wechselnde Arbeitsstätte (zB saisonal Beschäftigte, bei Arbeitskräfteüberlassung)
 - von vornherein feststehende Befristung der auswärtigen Tätigkeit mit 4-5 Jahren (zB befristete Entsendung)
 - Unzumutbarkeit der Mitübersiedlung von pflegebedürftigen Angehörigen
 - fremdenrechtliche Verhinderung des Familiennachzugs
 - wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Mitübersiedlung der gesamten Familie, sofern unterhaltsberechtignte und betreuungsbedürftige Kinder am Familienwohnsitz wohnen
- Keine private Veranlassung der Beibehaltung, wenn der Ehegatte/Partner des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort steuerlich relevante Einkünfte von mehr als 6.000,- EUR jährlich erzielt oder die Einkünfte in Bezug auf das Familieneinkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sind

vorübergehende doppelte Haushaltsführung

- vorübergehende Anerkennung der Aufwendungen für die Begründung eines zweiten Haushalts am Beschäftigungsort als Werbungskosten
- angemessene Frist:
 - 2 Jahre: verheiratete, in eheähnlicher Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind lebende Arbeitnehmer
 - 6 Monate: alleinstehende Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung - steuerliche Vorteile

- Anerkennung der Aufwendungen für die (Zweit-)Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten
- doppelte Haushaltsführung als Voraussetzung für die Geltendmachung von Aufwendungen für **Familienheimfahrten**
 - wöchentliche Heimfahrten bei verheirateten/ in Gemeinschaft mit minderjährigem Kind lebenden Dienstnehmern
 - sonst grds monatliche Heimfahrten beachtlich
 - Geltendmachung der tatsächlichen Kosten (Zugticket, Kilometergeld, Sachbezug)
 - Begrenzung mit dem höchsten Pendlerpauschale (max. 3.672,- EUR jährlich)

Doppelte Haushaltsführung - Beispiel

- Herr A wird von seinem Grazer Arbeitgeber zur Durchführung eines Großauftrags für den Zeitraum von voraussichtlich 24 Monaten nach München entsendet.
- In München mietet sich Herr A eine kleine Wohnung, die er selbst bezahlt und in der er wochentags übernachtet.
- Freitags fährt Herr A mit seinem PKW nach Graz, wo seine Partnerin und sein 8-jähriger Sohn nach wie vor leben.
- Montags in der Früh fährt Herr A wieder nach München.

Doppelte Haushaltsführung - Beispiel

- Aufgrund der Entfernung München-Graz von über 80 km ist eine tägliche Heimfahrt von München nach Graz nicht zumutbar.
- Aufgrund der Befristung der Entsendung ist es Herrn A nicht zuzumuten, seinen Familienwohnsitz in Graz aufzugeben, und seine Familie mitzuübersiedeln.
- Das gilt umso mehr, wenn seine Partnerin in Graz ebenfalls einer Beschäftigung nachgeht.
- Bei Vorhandensein von unterhaltsberechtigten und betreuungsbedürftigen Kindern können zudem wirtschaftliche Gründe für die Unzumutbarkeit der Mitübersiedlung sprechen.
- Herr A kann die Miet- und Betriebskosten für die Münchner Zweitwohnung als Werbungskosten geltend machen.
- Er kann weiters die tatsächlichen Kosten für die wöchentlichen Heimfahrten geltend machen, bis zu einem Höchstbetrag von 3.672,- EUR jährlich.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktperson



Mag. Christoph Schmid

Partner | Head of Outsourcing

T +43 1 505 43 13 2051

E christoph.schmidl@at.gt.com

Grant Thornton

IBD Austria GmbH & Co KG

Steuerberatungsgesellschaft

Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 13

A-1100 Wien